Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

(Nr. 11231.) Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Vom 23. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen auf Grund der §§ 1037, 1038 der Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 509), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641), vom 16. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 261) wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der nach § 915 der Reichsversicherungsordnung versicherten Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Über den Antrag einer Sektion (§ 2), für örtlich begrenzte Teile einer Provinz eine besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung. Die oberste Verwaltungsbehörde entscheidet in jedem Falle.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

§ 2.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

§ 3.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, für jeden Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden unter dieses

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1912.

Gesetz fallenden Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen die Wahlmänner je einen Vertreter und einen Stellvertreter. In Gemeinden, die eine Sektion für sich bilden, wird der Vertreter und sein Stellvertreter aus der Reihe der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung gewählt.

Die gewählten Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung (§ 976 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung kann mehrere Sektionen zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigen.

§ 4.

Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes nimmt der Provinzialausschuß, die des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-)Ausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß wahr.

§ 5.

Hat ein anderer Bundesstaat sein Gebiet ganz oder teilweise einer Genossenschaft Preußens angeschlossen, so bestimmt die Satzung die Bildung, den Sitz und die Verwaltung der Sektionen für den angeschlossenen Bezirk (§ 1041 der Reichsversicherungsordnung).

§ 6.

Jeden neueröffneten Betrieb hat der Gemeindevorstand dem Sektionsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Beanstandet er die Zugehörigkeit, so hat er die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Verneint dieser die Zugehörigkeit, so teilt er das dem Versicherungsamte mit. Dieses kann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anrufen. Auf Antrag der Genossenschaft muß dies geschehen.

§ 7.

Die Anzeige nach § 968 der Reichsversicherungsordnung sowie die Anmeldung nach §§ 969, 970 der Reichsversicherungsordnung sind bei dem Sektionsvorstand anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes kann der Unternehmer binnen einem Monat Einspruch an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben.

§ 8.

Auf staatliche oder gemeindliche Angestellte finden die Vorschriften der §§ 690 bis 705 der Reichsversicherungsordnung nicht Anwendung (§ 978 der Reichsversicherungsordnung).

§ 9.

Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29 und des § 984 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß Anträge der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 27 der Reichsversicherungsordnung durch die Oberpräsidenten dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung vorzulegen sind.

§ 10.

Die Sektionsvorstände wirken bei dem Aufbringen der Mittel und dem Umlegen und Erheben der Beiträge (§§ 989 bis 1027 der Reichsversicherungsordnung) mit.

Beim Umlegen der Beiträge nach dem Maßstabe des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen (§§ 990 bis 1004 der Reichsversicherungsordnung) schätzen sie den Arbeitsbedarf ab und veranlagen die Betriebe zu den Gefahrklassen.

Erfolgt das Umlegen der Beiträge nach dem Maßstabe des Steuerfußes, so stellen sie die Unterlagen für die besonderen Zuschläge und für die abgestuften Beiträge (§§ 1007, 1008 der Reichsversicherungsordnung) fest.

Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 11.

Widersprüche nach § 999 und § 1023 sowie Erstattungsanträge nach § 1025 der Reichsversicherungsordnung sind bei dem Sektionsvorstand, Einsprüche nach § 1000 Abs. 2 und § 1023 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bei dem Genossenschaftsvorstand anzubringen.

Die Bildung von Genossenschaftsausschüssen zur Entscheidung über Einsprüche (§ 972 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung) findet nicht statt.

§ 12.

Die Satzung bestimmt über:

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562 der Reichsversicherungsordnung);
2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546, 1548, 1584, 1585 der Reichsversicherungsordnung) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid oder Endbescheid erteilt (§§ 1568, 1569, 1583, 1606 der Reichsversicherungsordnung).

§ 13.

Die §§ 142 bis 144 der Reichsversicherungsordnung finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche außer den technischen Aufsichtsbeamten und besonderen Sachverständigen in der Verwaltung der Berufsgenossenschaft Verwendung finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, den 23. Juli 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.